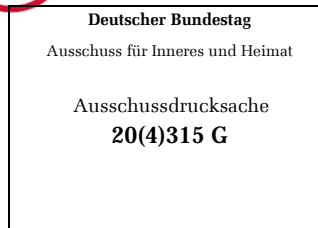


# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



16. Oktober 2023

## Stellungnahme

### zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

### Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG)

*BT-Drs. 20/8299, 20/8653*

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften.

Bevor wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen wir allerdings dringend (und zum wiederholten Male) auf die Notwendigkeit hinweisen, wieder zu einem Gesetzgebungsverfahren zurückzukehren, in dessen Rahmen uns ein ausreichend bemessener Zeitraum zur Beteiligung der Städte, Landkreise und Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Das war im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Der Referentenentwurf wurde uns mit einer Frist zur Stellungnahme von etwa einer Woche übermittelt. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat uns eine Frist von wenigen Tagen eingeräumt. Es liegt auf der Hand, dass innerhalb solch kurzer Zeiträume eine angemessene Einbindung der kommunalen Praxis nahezu ausgeschlossen ist. Diese ist aber wichtig, um insbesondere die Umsetzbarkeit neuer gesetzlicher Regelungen prüfen zu können. Die Qualität der Gesetzgebung leidet deshalb, wenn eine solche Rückkoppelung nicht stattfindet.

Diese kritische Bemerkung vorangestellt, begrüßen wir im Übrigen, dass mit den geplanten Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz die Digitalisierung der Verwaltung weiter befördert werden soll. Die vorgeschlagenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verstetigen weitgehend bereits bestehende Verfahrenserleichterungen durch elektronische Kommunikation, die durch das Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) geschaffen wurden. Die Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis zum PlanSiG waren zum größten Teil positiv, weshalb keine Bedenken gegen eine dauerhafte Regelung bestehen.

Im Einzelnen ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- **Zu § 3a VwVfG-E (Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form)**

Eines der wesentlichen Hemmnisse einer fortschreitenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sind die hohen Anforderungen, die § 3a VwVfG im Hinblick auf die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form vorsieht. Hier bewirkt der vorliegende Entwurf gewisse Erleichterungen, die aus Sicht der kommunalen Praxis aber noch ausgeweitet werden sollten.

So wird etwa vorgeschlagen, die in § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit a) VwVfG-E genannten besonderen elektronischen Postfächer nicht nur als „Hin-Kanal“ zur Behörde, sondern auch für die elektronische Übermittlung schriftformbedürftiger Erklärungen der Behörden an andere Empfänger zuzulassen.

Des Weiteren wird angeregt, auch für die Bürger weitere Möglichkeiten zur Ersetzung der Schrift- durch die elektronische Form zu schaffen. So wird unter bestimmten Voraussetzungen – etwa einer bereits bestehenden elektronischen Kommunikation – auch die Verwendung einer eingescannten Unterschrift für ausreichend erachtet.

- **Zu § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit a) VwVfG-E (Erfüllungsaufwand)**

§ 3a Abs. 3 Nr. 2a VwVfG-E setzt die Forderung von Seiten der Anwaltschaft um, dass bei der elektronischen Kommunikation mit Gerichten vorgeschriebene besondere elektronische Anwaltspostfach auch als zusätzlichen Schriftformersatz für die elektronische Kommunikation in Verwaltungsverfahren zuzulassen. Ob hier allerdings - wie in der Gesetzesbegründung angeführt - kein Erfüllungsaufwand bei den Behörden zu erwarten sei, weil an bestehende Kommunikationsstrukturen angeknüpft wird, darf bezweifelt werden. Je intensiver solche Wege genutzt werden, umso intensiver wird der Aufwand für die Abwicklung der digitalen Prozesse. Zudem fällt auch nicht sofort analoger Aufwand weg, da die bekannten Kommunikationsstrukturen lediglich ergänzt werden um digitale Kommunikationsmöglichkeiten. Durch die Änderung wird sich voraussichtlich der Nutzerkreis des BeBPo auf weitere Dienststellen ausweiten, da Anwälte dann jederzeit über das BeBPo Widersprüche einlegen und kommunizieren können. Damit wird die Anzahl der bereitzustellenden BeBPo und somit der Wartungs- und Betreuungsaufwand der internen IT-Abteilungen stark ansteigen.

Weiter sollte in diesem Zusammenhang auch die Frist für das Inkrafttreten der Neuregelung nochmal kritisch überprüft werden. Im Hinblick auf den zu erwartenden organisatorischen Mehraufwand der Kommunen erscheint es unrealistisch, dass alle Behörden bereits zum 1. Januar 2024 in der Lage sein werden, die elektronischen Schriftsätze der Anwaltschaft in allen Verwaltungsverfahren effizient zu bearbeiten.

- **Zu § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit d VwVfG-E (DE-Mail)**

§ 3a Abs. 3 Nr. 2 lit d VwVfG-E mit seinem Verweis auf das DE-Mail Gesetz sollte mit dem Ziel der Streichung kritisch überprüft werden. Grund hierfür ist, dass diese Form der Kommunikation kaum Verbreitung gefunden hat und vielerorts nur eine Belastung ohne Nutzen für die Kommune darstellt.

- **Zu § 3a Abs. 3 Nr. 3 lit a) VwVfG-E (elektronisches Siegel)**

Es wird einhellig begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Behörden die Möglichkeit gegeben wird, auf die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur zugunsten des qualifizierten elektronischen Siegels zu verzichten. Dies stellt eine deutliche Erleichterung in der praktischen Umsetzung dar.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände schließt sich im Übrigen der Bitte des Bundesrates an, das elektronische Siegel vollständig und insbesondere auch im Hinblick auf den Beweiswert der Schriftform gleichzustellen.

- **Zu § 27a VwVfG (Bekanntmachung im Internet)**

Die Verpflichtung, öffentliche Bekanntmachungen künftig auch im Internet zu bewirken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht der kommunalen Praxis wäre es darüber hinaus dringend erforderlich, im Fachrecht bestehende Sonderregelungen über die Bekanntmachung zu vereinheitlichen und an die neuen Vorgaben im VwVfG anzupassen. Jedenfalls auf mittlere Sicht sollte angestrebt werden, dass die Veröffentlichung im Internet die einzige rechtsverbindliche Art der Bekanntmachung sein sollte.

Dessen ungeachtet ist für eine Übergangszeit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass insbesondere sehr kleine Gemeinden mitunter noch nicht über die technischen Voraussetzungen für eine rechtssichere Bekanntmachung im Internet verfügen. Die bereits vorgesehene Ausnahmeregelung sollte daher eine Öffnung für kleinere Kommunen ermöglichen, die aus sachlichen Gründen keine Internetbekanntmachung vornehmen können.

- **Zu § 27b VwVfG Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG-E (Zugänglichmachung ausgelegter Dokumente)**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente über eine Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde *oder* der die Auslegung veranlassende Behörde (oder ihres jeweiligen Verwaltungsträgers) erfolgen können sollte. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Fassung der Regelung dies nach Auffassung der Bundesregierung bereits jetzt ermöglicht. Da der Wortlaut insoweit aber nicht eindeutig ist, regen wir eine entsprechende Klarstellung an.

- **Zu § 27c VwVfG-E (Digitale Erörterungsformate)**

§ 27c VwVfG-E lässt digitale Erörterungsformate grundsätzlich zu, macht diese aber von der Zustimmung aller zu Beteiligten abhängig. Begründet wird dies damit, dass anders eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht ausgeschlossen werden kann. Aus Sicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist diese Einschränkung abzulehnen; sie wird den praktischen Einsatz digitaler Erörterungsformate erheblich erschweren. Sollte es bei Nutzung eines solchen Formates tatsächlich zu Persönlichkeitsverletzungen durch einzelne Nutzer kommen, können diese auf anderen Wegen geahndet werden. Einer zwingenden vorherigen Zustimmung bedarf es daher nicht.

Im Auftrag

gez. Dr. Ritgen  
Deutscher Landkreistag